

Betriebssicherheitsverordnung

Zusammenfassung für die Veranstaltungstechnik

Ziele der Verordnung

- Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien in nationales Recht
- Einheitliches betriebliches Anlagensicherheitsrecht, bei klarer Trennung von Beschaffenheit und Betrieb
- Beseitigung von Doppelregelungen durch BG und Gesetzgeber
- Stärkung der Betreiberverantwortung

Anwendungsbereich

- Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln
- Überwachungsbedürftige Anlagen (Anhang 3, Maschinentechnische Anlagen)

Arbeitsmittel

- Werkzeuge, Geräte, Maschinen, oder Anlagen
z.B. Handwerkzeuge, Traversen, Hebezeuge, Mischpulte etc.

Bereitstellung

- Maßnahmen des Arbeitgebers um Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, auch Montagearbeiten und Installationen.

Benutzung

- Alle ein Arbeitsmittel betreffenden Maßnahmen, wie Erprobung, Ingangsetzen, Stillsetzen, Gebrauch, Instandsetzung, Wartung, Umbau, Transport etc.

befähigte Person

- Eine Person, die durch Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahe Tätigkeit über erforderliche Fachkenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt.
(wird von Unternehmer benannt)

Gefährdungsbeurteilung

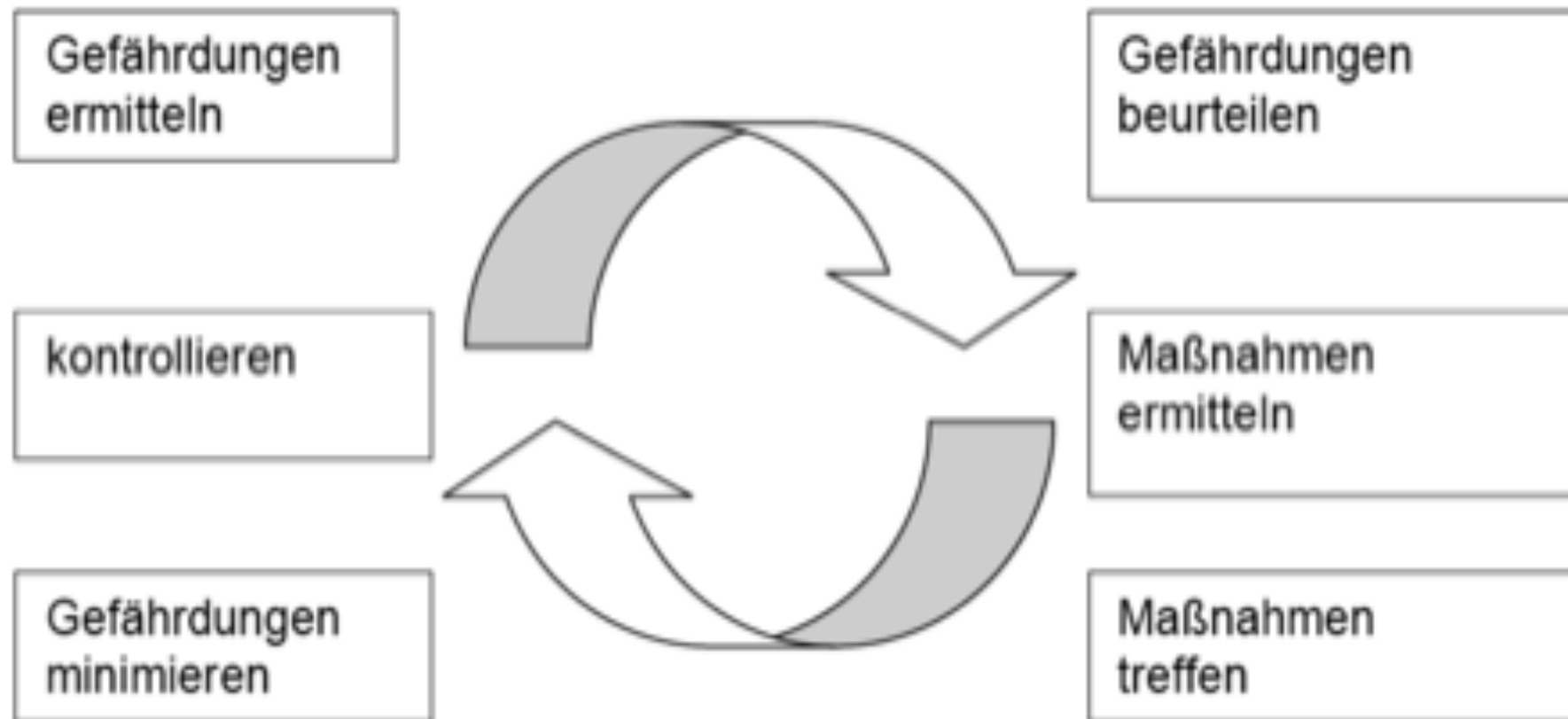
Verweis auf Arbeitsschutzgesetz,
Ausweitung der Gefährdungsbeurteilung
auf Arbeitsmittel, deren Bereitstellung
und Benutzung sowie Berücksichtigung
von Wechselwirkungen mit
Arbeitsumgebung und Arbeitsstoffen

Gefährdungsbeurteilung

Ermittlungspflicht für Art, Umfang und Fristen von erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln

Pflicht Anforderungen an Personen festzulegen, die die Prüfungen durchführen.

Gefährdungsbeurteilung



Benutzung von Arbeitsmitteln

Arbeitgeber muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass nur Arbeitsmittel benutzt werden die für die Vorgesehene Verwendung geeignet sind.

Schutzmaßnahmen

Es sind Maßnahmen zu treffen, dass Arbeitsmittel, mit deren Benutzung eine besondere Gefährdung der Beschäftigten verbunden ist, nur von den beauftragten Personen benutzt werden können.

Unterrichtung

Beschäftigte sind über Gefahren, die sich aus den in ihrer Umgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, mit angemessenen Informationen zu versorgen, auch dann, wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen.

Unterweisung

soweit erforderlich, sind für die Benutzung von Arbeitsmitteln Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese werden für Unterweisungen genutzt, die in angemessenen Abständen zu wiederholen sind.

Prüfung von Arbeitsmitteln

Arbeitgeber stellt sicher, dass
Arbeitsmittel von denen Sicherheit von
Montagebedingungen abhängt vor jeder
Montage von hierzu befähigten
Personen geprüft wird.

(z.B. Traversensysteme)

Prüfung besonderen von Arbeitsmitteln

Abschnitt 3 Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

1. Anwendungsbereich und Ziel

- 1.1 Die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen gelten für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten verwendet werden. Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind insbesondere Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative und Versenkeinrichtungen.
- 1.2 Die Prüfungen sind mit dem Ziel durchzuführen, den Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch die genannten Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sicherzustellen.

2. Prüfsachverständige

Prüfsachverständige im Sinne dieses Abschnitts sind zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6, die zusätzlich

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
- b) über mindestens drei Jahre Erfahrung in der Konstruktion, dem Bau der Instandhaltung oder der Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung haben, davon mindestens ein halbes Jahr an der Prüftätigkeit eines Prüfsachverständigen,
- c) ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,
- d) mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik vertraut sind,
- e) über die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen verfügen und
- f) ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

3. Prüfständigkeiten, Prüffristen und Prüfaufzeichnungen

3.1 Für die unter Nummer 1 genannten Arbeitsmittel gelten die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Prüffristen und Prüfständigkeiten.

3.2 Die in Tabelle 1 genannten maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind nach außergewöhnlichen Ereignissen und nach Änderungen von einem Prüfsachverständigen zu prüfen. § 14 Absatz 3 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. § 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

**Tabelle 1
Prüfständigkeiten und Prüffristen**

maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen, soweit es sich handelt um <ol style="list-style-type: none"> a) stationäre Arbeitsmittel b) mobile Arbeitsmittel c) mobile Arbeitsmittel, mit denen Personen bewegt oder Lasten über Personen bewegt werden d) mobile Arbeitsmittel, mit denen software-basierte automatisierte Bewegungsabläufe erfolgen Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen	Prüfsachverständiger zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 Prüfsachverständiger Prüfsachverständiger Prüfsachverständiger	mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6 und mindestens alle 4 Jahre durch einen Prüfsachverständigen

3.3 Abweichend von § 14 Absatz 7 Satz 1 sind Aufzeichnungen über die gesamte Verwendungsdauer des Arbeitsmittels aufzubewahren.